Das Verhältnis des Regierungspräsidenten zur Regierung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

ACAD. LAND. BAT. BIBL.

Albert Ziem
Referendar a. D.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1909.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Brie.
Korreferent: Professor Dr. Dahn.

Dem Andenken meiner Eltern

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Entstehung und Wesen der preußischen Regierungen . . 1

II. Das Verhältnis des Regierungspräsidenten zur Regierung, betrachtet in seiner Stellung 7

A. Als erster, die Oberaufsicht führender Beamter der Regierung, und zwar:

a) Als Vorgesetzter.

1. Im allgemeinen 7
2. Hinsichtlich der Disziplin 10
3. Bezüglich der Anstellungen und Beförderungen 12

b) Als oberster Leiter bezüglich:

1. Des Kassen- und Rechnungswesens sowie der Oberforstsachen 13
2. Des gesamten Geschäftsganges 13

c) Als Vorsitzender des Plenums und der Abteilungen hinsichtlich:

1. Der Versammlungen 15
2. Der Abstimmung 16
3. Seiner Ausnahmerechte 17

α) Gemäß D. VII der Allerhöchsten Kabinettsorder v. 31. 12. 1825 u. § 24 LVG. v. 30. 7. 1883 17

β) Bei der Unterschrift 20

4. Der Verantwortlichkeit 20

Seite

B. Als Organ der Präsidialabteilung.
a) Die Einzelbeamtenstellung des Präsidenten neben dem Kollegium der Regierung.
1. Im allgemeinen 21
2. Ihre Entwicklung in der neuesten Gesetzgebung 23
3. Als Bindeglied von Bezirkausschuß und Regierung 24
b) Die Einrichtung der Präsidialabteilung.
1. Sachliche Zuständigkeit 28
2. Geschäftsführung 30
3. Zwangsbefugnisse 32
4. Polizeiverordnungsrecht 33
5. Befugnisse des Präsidenten 34
α) Bei der Unterschrift 34
β) Bei der Beschlußfassung 34
6. Die Stellvertretung im Falle der Behinderung des Präsidenten 35
III. Schlußbemerkung 37

Literaturverzeichnis.

v. Bitter, Handwörterbuch der preußischen Verwaltung. Bd. 2. (L—Z). Leipzig 1906.

Bornhak, Preußisches Staatsrecht. Bd. 2 u. 3. Freiburg i. B. 1889 und 1890.

v. Brauchitsch, Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze. Bd. 1 Berlin 1906, Bd. 1 Berlin 1881.

Gneist, Zur Verwaltungsreform und Verwaltungsrechtspflege in Preußen. Leipzig 1880.

Grotefend, Lehrbuch des preußischen Verwaltungsrechts. Teil 1. Berlin 1890.

Hue de Grais, Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reiche. Bd. 1. Berlin 1903.

Lindemann, Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung und das Zuständigkeitsgesetz. Dortmund 1886.

Meier, Die Reform der Verwaltungsreorganisation unter Stein und Hardenberg. Leipzig 1881.

Parey, Handbuch des preußischen Verwaltungsrechts. Bd. 1. Berlin 1887.

v. Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. Bd. 2. 5. Aufl. Leipzig 1906.

v. Stengel, Die Organisation der preußischen Verwaltung nach den neuen Reformgesetzen, historisch und dogmatisch dargestellt. Leipzig 1884.

Stier-Somlo, Kommentar zum Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. 6. 1883 mit den Gesetzen betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren. Berlin 1902.

Annalen zu den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten während der 3. Session 12. Legislaturperiode 1876. Bd. 1. Berlin 1876; 1. Session 14. Legislaturperiode 1879/80. Bd. 2. Berlin 1880. — 1882/83. Bd. 1. Berlin 1883.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen der beiden Häuser des Landtages. Haus der Abgeordneten Bd. 1 v. 14. 12. 1882 bis 13. 2. 1883 S. 1—646, Bd. 3 v. 9. 3. 1883 bis 2. 7. 1883 S. 1283—2263.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten. 1880 Nr. 1—39, 1876 Nr. 1—34.

Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten. 42. Jahrg. Berlin 1881/82.

Abkürzungen.

Abt. = Abteilung.

Anl. z. d. Stenogr. Ber. d. Verhandl. d. AbgH. = Anlagen zu den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten.

A. Erl. = Allerhöchster Erlaß.

DisziplGes. = Gesetz betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand v. 21. 7. 1852.

GS. = Gesetzsammlung.

PolVerwG. = Gesetz über die Polizeiverwaltung v. 11. 3. 1850.

GeschAnw. = Geschäftsanweisung v. 31. 12. 1825.

Instr. f. d. Oberpr. = Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. 12. 1825.

KO. = Allerhöchste Kabinettsorder v. 31. 12. 1825.

LVG. = Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883.

OrgG. = Organisationsgesetz v. 26. 7. 1880.

RegInstr. = Instruktion für Geschäftsführung der Regierungen in den Königl. Preuß. Staaten v. 23. 10. 1817.

ZirkVerf. = Zirkularverfügung v. 9. 2. 1884 betr. die nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes eingetretenen Veränderungen in der Geschäftsführung der Regierungen und Regierungspräsidenten.

I. Entstehung und Wesen der preußischen Regierungen.

Die preußischen Regierungen sind an Stelle der von Friedrich Wilhelm I. geschaffenen Kriegs- und Domänenkammern als Behörden der allgemeinen Landesverwaltung errichtet worden zur Zeit des Beginns der durch die Stein-Hardenbergschen Reformen im Jahre 1808 veranlaßten Verwaltungsreorganisation, welche zunächst die Trennung von Verwaltung und Justiz, später im Laufe des 19. Jahrhunderts eine besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit und schließlich das Nebeneinanderbestehen von Staatsverwaltung und Selbstverwaltung durchgeführt hat.

Die Reformen des Jahres 1808, welche vor allem die innere Verwaltung und ihren Behördenorganismus angingen und die schon vorher erwähnte, dringend notwendig gewordene Trennung von Verwaltung und Justiz bezweckten, machten eine Neuorganisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden notwendig.

Was nun die Zuständigkeit dieser Behörden anlangte, so wurden in gleicher Weise wie den Justizbehörden die sogen. ordentliche Gerichtsbarkeit, d. h. sämtliche Sachen der Zivil- und Strafrechtspflege, den

Verwaltungsbehörden sämtliche Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung, die sogen. reinen Verwaltungssachen überwiesen.

Um eine zweck- und sachgemäßere Behandlung der Verwaltungsangelegenheiten zu erzielen als bei dem früheren schwerfälligen Verfahren zu Zeiten des Generaldirektoriums und seiner Abteilungen und Unterbehörden, wurde durch Errichtung[1]) der fünf, später auf neun vermehrten selbständigen Einzelministerien als oberster Behörden für die verschiedenen Verwaltungszweige eine Vereinfachung der Zentralbehörden und durch Schaffung der Oberpräsidenten, [2]) Regierungen und Landräte als unter den obengenannten stehenden, doch selbständig entscheidenden Provinzial- und Mittelbehörden eine Dezentralisierung der Verwaltung vorgenommen.

Während den Oberpräsidenten als Spitze der Verwaltung der Provinz nur ein beschränkter Wirkungskreis[3]) von allgemeinen, die ganze Provinz berührenden und über den Bereich einer Regierung hinausgehenden Angelegenheiten sowie von Aufsichtsrechten — über die Regierungen und Generalkommissionen und Provinzialsteuerdirektionen — und von Repräsentationspflichten

---

[1]) Verordn. über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in den preußischen Staaten v. 27. 10. 1810; Hue de Grais Bd. 1 S. 174.

[2]) Hue de Grais Bd. 1 S. 252ff.; Verordn. v. 30. 4. 1815, §§ 2, 5, 33, 34.

[3]) Hue de Grais Bd. 1 S. 277, § 1 der Instr. f. d. Oberpr.

übertragen worden war, wurde in die neugeschaffenen Regierungen der Schwerpunkt der allgemeinen Landesverwaltung gelegt, indem ihnen sämtliche sogen. inneren Verwaltungssachen, wie die Landeshoheits-, Polizei- und Finanzsachen in den als Regierungsbezirken bezeichneten Gebietsabschnitten der Provinzen zur Bearbeitung und selbständigen Entscheidung überwiesen wurden.

Die Einrichtung und Gestaltung der Regierungen wurde, abgesehen von der ersten sie betreffenden, aber nur provisorisch geltenden Verordn.[1]) v. 26. 12. 1808, erst in der Verordnung „wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden" v. 30. 4. 1815 bestimmt, während Zuständigkeit und Geschäftsgang in der „Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den königlich preußischen Staaten" v. 23. 10. 1817 näher geregelt wurden, welche einerseits eine zu der obengenannten Verordn. v. 26. 12. 1808 ergangene Geschäftsinstruktion ersetzte, andererseits aber selbst wieder durch „die Allerhöchste[2]) Kabinettsorder v. 31. 12. 1825" und durch „die Geschäftsanweisung[3]) für die Regierungen" vom gleichen Tage erhebliche Abänderungen erlitt.

Die Grundzüge dieser angeführten Verordnungen gelten noch heute, sofern sie nicht durch die neuen

---

[1]) s. v. Brauchitsch Bd. 1 S. 604ff., 549ff., 563 u. Hue de Grais Bd. 1 S. 251, 283.

[2]) Hue de Grais Bd. 1 S. 327ff.

[3]) a. a. O. S. 334ff.

Verwaltungsgesetze, nämlich das Gesetz[1]) über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. 7. 1883, das Zuständigkeitsgesetz v. 1. 8. desselben Jahres und die zur Ausführung beider Gesetze ergangene Zirkularverfügung vom 9. 2. 1884 abgeändert oder aufgehoben worden sind.[2])

Nach den angeführten Verordnungen waren die einzelnen Regierungen ein Kollegium von Staatsbeamten, welches die der Regierung zugewiesenen Angelegenheiten zunächst in zwei Abteilungen bearbeitete, an deren Stelle dann durch die Verordn.[3]) v. 31. 12. 1825 vier Abteilungen vorgesehen wurden, welche ihrer Zuständigkeit nach die Bezeichnung: „Abteilung des Innern", „Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen", „Abteilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen und Forsten" und endlich „Abteilung für die Verwaltung der indirekten Steuern" erhielten.

Die letzte Abteilung kam aber nur für solche Provinzen in Betracht, wo keine Steuerdirektoren bestellt waren, und ist bei Einrichtung der Provinzialsteuerdirektionen überhaupt fortgefallen.

---

[1]) Hue de Grais S. 364 ff., 467, 354.

[2]) § 6 LVG. lautet: „In bezug auf die amtliche Stellung, die Befugnisse, die Zuständigkeit und das Verfahren der Verwaltungsbehörden bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft, soweit dieselben nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert werden".

[3]) v. Brauchitsch Bd. 1 S. 567 D II, 1—4.

Dadurch, daß die Entscheidungen der Regierungen in den obengenannten Abteilungen und bei besonders wichtigen Gegenständen in dem aus sämtlichen Abteilungsmitgliedern gebildeten Plenum nach kollegialer Beratung und Stimmenmehrheit gefällt wurden, war auch zunächst bei den Regierungen — wie überhaupt bei den preußischen Behörden — das Kollegialsystem angewandt worden.

Jedoch wurde eine Ausnahme davon zu Anfang des Bestehens der Regierungen dadurch gemacht, daß der Regierungspräsident, der die Aufsicht über die ganze Regierung und den Vorsitz in den Abteilungen, im Plenum und im kollegialischen Präsidium hatte, bei der Abstimmung in der Weise ein Vorzugsrecht besaß, daß seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag gab.[1])

Damit, sowie mit der Bestimmung in D. I der Kabinettsorder v. 31. 12. 1825, welche das kollegiale Präsidium aufhob und den Präsidenten zum alleinigen Inhaber des Präsidiums machte, war der Anfang zur Einführung des Einheits- oder Bureausystems, wie es bei dem Ministerium, dem Oberpräsidium und den Landräten angewandt war, auch bei den Regierungen gemacht worden.

Im Verlauf der sich bis zum Jahre 1883 vollziehenden Verwaltungsreorganisation ist diesem Bureausystem bei den Regierungen durch die einflußreicher

---

[1]) v. Brauchitsch Bd. 1 S. 589; § 28 RegInstr.

werdende Stellung des Regierungspräsidenten ein immer größerer Spielraum neben dem Kollegialsystem eingeräumt worden, indem der Wirkungskreis des Regierungspräsidenten und seine Amtsgewalt im Verhältnis zur kollegialen Regierung, deren Geschäftskreis auf drei, schließlich auf zwei Abteilungen und das Plenum beschränkt worden ist, derartig vergrößert worden sind, daß heute gemäß § 3 d. Ges. v. 30. 7. 1883 die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung nicht mehr von dem Kollegium der Regierung allein, sondern vom Regierungspräsidenten **und** der Regierung geführt werden, wobei bemerkt wird, daß man heute die bestehenden kollegialen Regierungsabteilungen als Bezirksregierung [1]) im engeren Sinne, den Regierungspräsidenten und die Bezirksregierung aber als Regierung im weiteren Sinne bezeichnet.

In welcher Weise sich das Verhältnis des Regierungspräsidenten zur Regierung seines Bezirks am Schluß der Verwaltungsreformgesetzgebung des vorigen Jahrhunderts bei ihrem Abschluß im Jahre 1883 darstellt, soll Gegenstand der folgenden Abhandlung sein.

---

[1]) Grotefend Bd. 1 S. 138.

II. Das Verhältnis des Regierungspräsidenten zur Regierung, betrachtet in seiner Stellung:

A. Als erster, die Oberaufsicht führender Beamter der Regierung, und zwar:

a) Als Vorgesetzter.

1. Im allgemeinen.

Der Regierungspräsident ist seinem Range und seiner Stellung nach der höchste Staatsbeamte, die Spitze[1]) der Regierung seines Bezirks.

Dies gilt auch für den Regierungspräsidenten, dessen Amtssitz mit dem des Oberpräsidenten einer Provinz zusammenfällt, da die Stellung des Oberpräsidenten als Präsident der Regierung an seinem Amtssitz aufgehoben und unter Wegfall[2]) des Titels eines Regierungsvizepräsidenten der Regierungspräsident zum alleinigen Inhaber des Regierungspräsidiums am Sitze des Oberpräsidenten bestimmt worden ist.

---

[1]) § 17 LVG.

[2]) § 17 LVG.

Der Regierungspräsident und die Bezirksregierung sind der Aufsicht[1]) und Disziplin der Minister des Innern und der Finanzen unterstellt, unterstehen außerdem aber der Aufsicht[2]) des Oberpräsidenten und haben seinen Verfügungen in gleicher Weise ohne weiteres Folge zu leisten wie den Anordnungen der Ministerien.

Der Regierungspräsident ist als alleiniger Vertreter des Regierungspräsidiums der nächste Dienstvorgesetzte[3]) des gesamten Beamtenpersonals[4]) der Regierung. Dieses setzt sich aus den höheren und den unteren Beamten zusammen.

Zu den erstgenannten, welche die Bezeichnung „Regierungsmitglieder" führen und zusammen das Kollegium der Regierung bilden, gehören die als Abteilungsvorsitzende und vorübergehend als Vertreter des Regierungspräsidenten fungierenden Oberregierungsräte[5]) der kollegialen Abteilungen, der dem Präsidenten beigegebene Oberregierungsrat, die Regierungsräte und Assessoren, die zum höheren Justizdienst befähigten, als Justitiarien tätigen, sowie die technischen Beamten.

---

[1]) v. Bitter Bd. 2 S. 299 u. 302 und Erlaß der Minister des Innern und der Finanzen v. 25. 10. 1834.

[2]) Hue de Grais Bd. 1 S. 279 § 4 Instr. f. d. Oberpr.

[3]) a. a. O. Bd. 1 S. 313, 327 § 39 RegInstr. und D. I KO.

[4]) a. a. O. S. 329 D. V u. IX KO.

[5]) a. a. O. S. 328 D. III u. S. 317 § 41 RegInstr.; a. a. O. S. 371 § 20 LVG.

Zu den unteren oder Subalternbeamten gehören die Regierungssekretäre und das Kanzlei- und Botenpersonal.

Das Vorgesetztenverhältnis des Präsidenten zu den Regierungsbeamten äußert sich darin, daß er die Aufsicht[1]) und Kontrolle über die Tätigkeit der Regierungsmitglieder in den Abteilungen führt und die Oberaufsicht[2]) über das Subalternpersonal ausübt, während dieses in nächster Linie von den betreffenden Abteilungsvorstehern beaufsichtigt wird.

Der Präsident trägt für die Stellvertretung[3]) erkrankter oder sonst verhinderter Beamter Sorge, entlastet[4]) mit Dienstgeschäften überladene Beamte, erteilt sämtlichen Regierungsbeamten Urlaub[5]) und verleiht Gratifikationen[6]) sowie Unterstützungen an die Regierungsmitglieder aus dem dazu bestimmten Fonds.

Der Präsident bearbeitet alles, was sich auf Ansetzung, Entlassung und Disziplin der Mitglieder[7]) des Regierungskollegiums und der Referendarien bezieht und fertigt die Konduitenlisten an.

---

[1]) Hue de Grais Bd. 1 S. 313 § 39 Ziff. 2 RegInstr., § 40 Abs. 2 Satz 2.

[2]) a. a. O. S. 315 § 39 RegInstr. Ziff. 7.

[3]) a. a. O. S. 316 § 40 RegInstr. Abs. 2.

[4]) a. a. O. Bd. 1 S. 316 § 40 RegInstr.

[5]) a. a. O. S. 315 § 39 Ziff. 6 u. § 40 Abs. 2 RegInstr.

[6]) a. a. O. S. 366 § 40 Abs. 2 a. a. O. und S. 353 III u. IV Abt. 9 GeschAnw.

[7]) a. a. O. Bd. 1 S. 313 § 39 Ziff. 1 RegInstr.

Die Beförderungsvorschläge[1]) bezüglich der Mitglieder des Kollegiums gehen vom Präsidenten allein aus, bezüglich der übrigen Beamten teils vom Plenum, teils von den Abteilungen, jedoch stets nur mit Genehmigung des Präsidenten, dessen Zustimmung auch bei den von den Abteilungen zu gewährenden Gratifikationen,[2]) außerordentlichen Belohnungen und Gehaltserhöhungen ausdrücklich notwendig ist.

Wird in dieser Beziehung ein Einverständnis[3]) zwischen dem Präsidenten und den Abteilungen nicht erzielt, so wird die Angelegenheit mittels eines besonderen Antrags vor den Oberpräsidenten gebracht, welcher seine Ansicht zu äußern und seine Entscheidung dem Ministerium vorzulegen hat.

2. Hinsichtlich der Disziplin.

Nachlässig[4]) arbeitende, pflichtwidrig handelnde Beamte hat der Regierungspräsident durch Zurechtweisungen zur gehörigen Pflichterfüllung anzuhalten, kann jedoch Geldbußen[5]) nur den unteren Beamten, d. h. allen mit Ausnahme der Regierungsmitglieder und ihrer Hilfsarbeiter, und zwar bis zur Höhe von neunzig

---

[1]) Hue de Grais S. 336 II A. Abt. 3 GeschAnw.

[2]) Hue de Grais Bd. 1 S. 294 § 12 Ziff. 4 RegInstr.

[3]) a. a. O. S. 336 II A. Abt. 3 GeschAnw.

[4]) a. a. O. Bd. 1 S. 313 § 39 Ziff. 2 u. 7 RegInstr.

[5]) v. Brauchitsch Bd. 1 S. 762 § 19 Abs. 4 u. 5 DisziplGes.

Mark — jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens hinaus — auferlegen.

Außerdem ist er auch befugt, Arreststrafen bis zu acht Tagen gegen die im Sinne des § 15 [4] DisziplGes. v. 21. 7. 1852 als untere Beamte [1]) bezeichneten Personen zu verhängen.

Neben diesen dem Regierungspräsidenten eingeräumten Disziplinarstrafbefugnissen besteht trotzdem die der kollegialischen Regierung im § 12 RegInstr. gewährte Disziplinargewalt bezüglich der ihr untergeordneten Bezirks- und Lokalbeamten fort; jedoch steht auch hier dem Präsidenten das Recht zu, ausnahmsweise bei Disziplinaruntersuchungen die Einleitung des Disziplinarverfahrens anzuordnen und den Untersuchungskommissar zu ernennen.

Bei Einleitung der Disziplinaruntersuchung [2]) kann der Präsident die Suspension des zur Verantwortung gezogenen Beamten allein verfügen. Im übrigen wird die Disziplinarstrafgewalt — sofern es sich um Entfernung [3]) aus dem Amte handelt — gegen die unteren Beamten der Regierung im Wege des förmlichen Dis-

---

[1]) v. Brauchitsch S. 758, 762, 763 §§ 15, 19, 20. § 15 Ziff. 4 Abs. 2 DisziplGes. lautet: „Zu dieser Beamtenklasse werden im allgemeinen nur gerechnet: Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie zu bloß mechanischen Funktionen bestimmten Beamten".

[2]) a. a. O. S. 765, 779 §§ 23 u. 50 a. a. O.

[3]) v. Brauchitsch Bd. 1 S. 757 ff. §§ 14, 16 DisziplGes.

ziplinarverfahrens von dem Plenum[1]) der Regierung ausgeübt, gegen die höheren Regierungsbeamten aber auf Verfügung der Minister von dem Disziplinarhof[2]) in Berlin.

3. Bezüglich der Anstellungen und Beförderungen.

Die Besetzung der Subalternstellen[3]) bei der Regierung, welche früher den Abteilungen und dem Plenum oblag, und die Abschiedserteilung nimmt der Präsident allein vor. Er soll aber, sofern es sich um eine erste Anstellung handelt, vorher mit dem Plenum Rücksprache nehmen. Es ist ihm ausdrücklich zur Pflicht gemacht, auf die bei dieser Gelegenheit angeführten Tatsachen gebührend zu achten.

Dagegen hat er eine Rücksprache mit dem Plenum nicht nötig, sofern es sich um Beförderungen handelt, da er in diesem Falle auch ohne Rücksprache genügend Gelegenheit hat, über Person und Leistungen des zu befördernden Beamten informiert sein zu können.

Unfreiwillige Entlassungen[4]) aller derjenigen Unterbeamten, welche auf Kündigung angestellt worden sind,

---

[1]) v. Brauchitsch S. 766, 569 § 24 a. a. O. und § 5 Ziff. 6 und 10 RegInstr.

[2]) a. a. O. S. 766 § 24 DisziplGes. Ziff. 1.

[3]) Hue de Grais Bd. 1 S. 330, 337 VI KO. und II A. Abt. 3 GeschAnw.

[4]) v. Brauchitsch Bd. 1 S. 765, 779, § 23 DisziplGes. u. § 50 a. a. O.; Hue de Grais Bd. 1 S. 337 II. A. Abt. 4 GeschAnw.

können nur im Wege des gesetzlichen Disziplinarverfahrens auf Vortrag eines Justitiars durch Plenarbeschluß erfolgen. Dagegen kann der Präsident allein die Entlassung der noch im Vorbereitungsdienst befindlichen Subalternbeamten verfügen.

Die Ernennung[1]) der Distrikts- und Lokalbeamten der Regierung erfolgt durch den Abteilungsvorsitzenden, wenn der Präsident mit dessen Wahl einverstanden ist.

b) Als oberster Leiter, bezüglich:

1. Des Kassen- und Rechnungswesens sowie der Oberforstsachen.

Der Präsident hat die Oberleitung des gesamten Etats-,[2]) Kassen- und Rechnungswesens sowie die Aufsicht über die Regierungshauptkasse, welche der Kassenrat selbständig unter dem Präsidenten verwaltet.

Ebenso bearbeitet der Oberforstmeister die technischen und persönlichen Forstsachen — die Oberforstsachen[3]) — selbständig unter oberer Leitung des Präsidenten.

2. Des gesamten Geschäftsganges.

Zur besseren Orientierung über die Zustände und die Tätigkeit der Bezirksverwaltungsorgane seines Regie-

---

[1]) Hue de Grais Bd. 1 S. 337 II. A. 3. Abt. a. a. O. Schlußsatz.

[2]) a. a. O. S. 349, 328 II E. GeschAnw. u. D. II Ziff. 5 KO.

[3]) a. a. O. S. 342 D. II Abs. 1 GeschAnw.

rungsbezirks hat der Präsident persönlich einen Teil desselben zu bereisen[1]) und jedem Abteilungsvorsitzenden einen Gebietsteil zum Bereisen anzuweisen und seinem Ermessen nach dafür zu sorgen, daß sowohl seine Reiseberichte wie diejenigen der Abteilungsvorsitzenden im Plenum bekannt gegeben werden.

An Stelle der früher von den Mitgliedern[2]) bezw. den Abteilungsvorständen zu erstattenden Jahresberichte an die Minister erstattet jetzt der Präsident allein vierteljährlich sogen. Zeitungsberichte an den König, die in Abschrift den Ministern vorgelegt werden.

Sämtliche bei der Regierung eingehenden[3]) Sachen erbricht der Präsident, präsentiert sie, bezeichnet diejenigen, welche vor das Plenum gebracht werden sollen und gibt die in das Ressort der einzelnen Abteilungen entfallenden Sachen an die betreffenden Vorsitzenden ab. Diese haben dann ihrerseits eine Verteilung an die einzelnen Räte und Hilfsarbeiter vorzunehmen.

---

[1]) Hue de Grais Bd. 1 S. 315, 317 §§ 39 Ziff. 8 u. 40 Abs. 3 RegInstr.

[2]) a. a. O. Bd. 1 S. 312 § 37 a. a. O. Anm. 115.

[3]) a. a. O. S. 306 § 23 a. a. O.

c) Als Vorsitzender des Plenums und der Abteilungen, hinsichtlich:

1. Der Versammlungen.

Den Vorsitz und die Leitung des Vortrages[1]) im Plenum, und, so oft es seine Zeit erlaubt, in den bestehen gebliebenen Abteilungen für „Kirchen- und Schulwesen“ und „für die direkten Steuern, Domänen und Forsten“ führt der Präsident.

Er beruft[2]) das Plenum, sofern er nicht für dieses bestimmte Sitzungstage festgesetzt hat, und bezeichnet die in den Sitzungen vorzutragenden Sachen. Es ist seinem Ermessen überlassen, jederzeit außerordentliche Plenarsitzungen anberaumen zu können.

Die von dem Abteilungsvorsitzenden für ihre Abteilungen angeordneten, ständigen Versammlungstermine[3]) bedürfen der Zustimmung des Präsidenten.

Außer den zur Zuständigkeit des Plenums gehörigen, in § 5 RegInstr. von 1817 aufgeführten Angelegenheiten kann der Präsident seinem Gutdünken nach noch andere[4]) ihm wichtig erscheinende Gegenstände zur Plenarberatung gelangen lassen.

---

[1]) Hue de Grais Bd. 1 S. 213 §§ 39 Ziff. 2 u. 40 Abs. 2 RegInstr.

[2]) a. a. O. S. 316, 257 §§ 40 Abs. 3 u. 31 Verordn. v. 30. 4. 1815.

[3]) a. a. O. Bd. 1 S. 352 III u. IV Abt. 5 GeschAnw.

[4]) a. a. O. S. 308 § 27 Ziff. 6 RegInstr.

In eiligen Sachen, welche jedoch nicht bedeutend genug sind, um eine außerordentliche Versammlung des Kollegiums zu veranlassen, hat der Präsident das Recht, auf Vortrag des betreffenden Abteilungsrates das Erforderliche allein[1]) verfügen zu dürfen und abgehen zu lassen; er muß aber am nächsten Vortragstage das Kollegium von seinem Beschluß in Kenntnis setzen.

Zum Plenum[2]) gehören sämtliche bereits oben aufgeführten Mitglieder der kollegialischen Regierungsabteilungen, ferner die dem Regierungspräsidenten persönlich beigegebenen sowie alle technischen Beamten und die beiden auf Lebenszeit ernannten Mitglieder des durch § 4 LVG. neugebildeten Bezirksausschusses.

Außer diesen Personen kann der Präsident nach seinem Ermessen und nach Lage des zu beratenden Falles die in seinem Bezirk angestellten Landräte,[3]) welche seine Organe sind, zu den Plenarversammlungen zuziehen.

2. Der Abstimmung.

In diesen sind prinzipiell alle zum Plenum gehörenden Mitglieder stimmberechtigt,[4]) auch die Assessoren, — letztere doch nur in den von ihnen selbst bearbeiteten

---

[1]) Hue de Grais S. 316 § 40 Abs. 3 a. a. O.

[2]) a. a. O. Bd. 1 S. 329, 358, 359 D. V KO. und V ZirkVerf.

[3]) a. a. O. Bd. 1 S. 329 D. V KO. Abs. 3.

[4]) a. a. O. Bd. 1 S. 308, 329 § 28 RegInstr. u. D. V KO. A. Erl. v. 21. 9. 1905, GS. S. 403.

Sachen — von den technischen Beamten ohne weiteres diejenigen, die den Rang eines Rates IV. Klasse haben, die übrigen nur in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen.

Die Plenar-[1]) und Abteilungsbeschlüsse werden auf Vortrag der Sache nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, also des Präsidenten oder seines Vertreters bezw. der Abteilungsvorsitzenden, den Ausschlag.

3. Seiner Ausnahmerechte.

a) Gemäß D. VII der Allerhöchsten Kabinettsorder v. 31. 12. 1825 u. § 24 LVG. v. 30. 7. 1883.

Neben diesem Vorrecht bei der Abstimmung sind die Abteilungsvorsitzenden[2]) befugt, Beschlüsse der Abteilungen, die gegen ihre Ansicht gefaßt sind, zu suspendieren und sich auf die Entscheidung des Präsidenten zu berufen. Letzterer hat in diesem Falle gemäß Abschn. D. VII KO. v. 31. 12. 1825 das Recht, zu entscheiden, ob nach Ansicht des Vorsitzenden oder der Stimmenmehrheit der Mitglieder der Abteilung verfahren oder aber ob die Entscheidung von einem Plenarbeschluß abhängig gemacht werden solle.

Diese ja auch heute noch unverändert geltende Bestimmung der zitierten Kabinettsorder macht den Regierungspräsidenten gewissermaßen zur vorgesetzten

[1]) Hue de Grais Bd. 1 S. 303 § 28 RegInstr.

[2]) a. a. O. S. 330 D. VII KO.

Instanz des Regierungskollegiums und sicherte ihm schon damals in dem doch rein kollegialisch eingerichteten Organismus der Regierung in Ausübung seiner bis dahin doch nur in Aufsichtsrechten gipfelnden Präsidialbefugnisse einen tätigen Anteil und entscheidenden Einfluß in der Besorgung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung, welche bisher nur von der kollegialen Regierung als Trägerin der vollziehenden Staatsgewalt geführt wurden.

In der oben angeführten Bestimmung der Kabinettsorder ist eine der Grundlagen zu sehen, aus welchen sich die heute dem Präsidenten durch § 3 LVG. eingeräumte Sonderstellung als Einzelbeamter neben der kollegialen Regierung herausgebildet hat.

Eine noch weiter wie die in Abs. D. VII KO. von 1825 gehende Berechtigung, um auf die Beschlüsse des Plenums und der Regierungsabteilungen einwirken und seine persönliche Ansicht durchsetzen zu können, ist dem Regierungspräsidenten durch § 24 Abs. 1 LVG. gegeben worden, nämlich die Befugnis:

> „Beschlüsse der Regierung oder ihrer Abteilungen, mit denen er nicht einverstanden ist, außer Kraft zu setzen und, sofern er den Aufenthalt in der Sache für nachteilig erachtet, auf seine Verantwortung anzuordnen, daß nach seiner Ansicht verfahren werde".

Ist dagegen eine Verzögerung für die Sache nicht nachteilig, dann hat der Präsident höhere Entscheidung

einzuholen, d. h. an den Oberpräsidenten zu berichten und dessen Entschluß abzuwarten.

Noch mehr wie der erste Absatz des § 24 LVG. erweitert der zweite die Befugnis des Präsidenten, indem ihm darin das Recht eingeräumt wird:

> „in den zur Zuständigkeit der Regierung gehörigen Angelegenheiten, wenn er die Sache für eilbedürftig oder, im Falle seiner Anwesenheit an Ort und Stelle, eine sofortige Anordnung für erforderlich erachtet, an Stelle des Kollegiums“,

also ohne Beratung und ohne Zustimmung des Kollegiums, aber auch

> „unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit Verfügungen zu treffen“.

Diese vom Präsidenten selbständig erlassenen Verfügungen sind gleichwertig mit einem Kollegialbeschluß und ersetzen einen solchen. Deshalb sind auch gegen diese Anordnungen dieselben Rechtsmittel zulässig wie gegen Beschlüsse des Kollegiums. Diesem aber steht ein Beschwerderecht[1]) nicht zu; es muß sich vielmehr der getroffenen Entscheidung des Präsidenten unterwerfen.

---

[1]) v. Brauchitsch Bd. 1 S. 35 Anm. 35 zu § 24 LVG.

β) Bei der Unterschrift.

Die Reinschriften der auf Plenarbeschlüssen[1]) beruhenden Berichte, Schreiben und Verfügungen werden unter der Firma „Königliche Regierung“ ausgefertigt, dem Präsidenten zur Nachprüfung vorgelegt und von ihm allein gezeichnet, während die auf Abteilungsbeschlüssen beruhenden Verfügungen und Ausfertigungen von dem betreffenden Vorsitzenden unter obiger Firma nur mit dem Zusatz der Bezeichnung der Abteilung unterschrieben werden.

Verträge[2]) und andere Urkunden, deren Ausfertigung eine Abteilung vornimmt, müssen sowohl im Entwurf wie in der Ausfertigung außer vom Vorsitzenden noch vom Präsidenten und von einem Justitiar mitunterzeichnet werden.

Ebenso ist die Unterschrift des Präsidenten neben derjenigen des Abteilungsvorsitzenden auf Reinschriften[3]) von Abteilungsberichten erforderlich.

4. Der Verantwortlichkeit.

Die Verantwortlichkeit[4]) für Beschlüsse und Verfügungen trägt in Sachen des Plenums in erster Linie

---

[1]) Hue de Grais Bd. 1 S. 309, 330, 352, 353 § 31 RegInstr., D. VIII KO und III u. IV Abt. 7 GeschAnw.

[2]) Hue de Grais Bd. 1 S. 330 D. VIII KO.

[3]) a. a. O. S. 353 III u. IV Abt. 7 Abs. 2 GeschAnw.

[4]) a. a. O. S. 312 § 36 RegInstr.

der Dezernent bezw. der Korreferent, dann der Regierungspräsident. Erst nach diesem tritt die gemeinschaftliche Vertretungsverbindlichkeit der übrigen Mitglieder des Plenums ein.

Dagegen ist der Präsident für die auf Grund der Vorschriften des § 24 LVG. von ihm selbständig getroffenen Entscheidungen und allein erlassenen Verfügungen auch allein verantwortlich.

B. Als Organ der Präsidialabteilung.

a) Die Einzelbeamtenstellung des Präsidenten neben dem Kollegium der Regierung.

1. Im allgemeinen.

Die im vorstehenden behandelten, dem Regierungspräsidenten in seiner Eigenschaft als Leiter und Vorsitzender der kollegialen Bezirksregierung obliegenden Tätigkeiten und Befugnisse, besonders die im § 24 LVG. enthaltenen, gewähren dem Präsidenten eine über die Stellung einer nur aufsichtführenden, die oberste Leitung innehabenden Persönlichkeit weit hinausragenden Einfluß auf die Ausübung der Staatsgewalt in den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung.

Durch den § 24 wird nicht nur die Stellung des Präsidenten in seiner Eigenschaft als vorsitzender Leiter des Plenums und der Abteilungen der Regierung berührt; es wird darin vielmehr auch der dem Präsidenten

durch die §§ 3, 18, 19 LVG. eingeräumten Sonderstellung als Einzelbeamter im Gegensatz zu der sonst nur kollegial beschlußfähigen Regierung Rechnung getragen und die durch die neue Gesetzgebung bezweckte Verstärkung der Stellung des Regierungspräsidenten als Einzelbeamten hervorgehoben.

Der § 18 LVG., der seinem Inhalt nach den § 17 OrgG. von 1880 ersetzt und eine Ausführung und Erweiterung der Bestimmungen des § 3 LVG. ist, hebt die Abteilung des Innern auf und überträgt dem Präsidenten zur **selbständigen** Verwaltung die Geschäfte dieser Abteilung, soweit nicht im genannten Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Damit hat der Gesetzgeber ausdrücklich den Regierungspräsidenten hinsichtlich eines bedeutenden Geschäftskreises an die Stelle der bisher nur kollegial beschließenden Regierung gesetzt und ihn zum unabhängigen Einzelbeamten gemacht im Gegensatz zu den auch ferner bestehen bleibenden Abteilungen für das „Kirchen- und Schulwesen“ und „für die direkten Steuern, Domänen und Forsten“, so daß sich in der Persönlichkeit des Regierungspräsidenten zugleich die Spitze und ein organischer Teil der Regierung darstellt.

Aus der kollegialen Abteilung des Innern ist die durch § 19 LVG. bureaumäßig gestaltete, d. h. in ihren Entscheidungen nur von der Einzelperson des Präsidenten abhängige Präsidialabteilung hervorgegangen.

Der dem Präsidenten durch den § 18 LVG. und

sonst noch in den Gesetzen und Verordnungen zur persönlichen Verwaltung überwiesene Geschäftskreis ist ein derartig umfangreicher, daß darin im großen und ganzen alle auf die Bezirksinstanz entfallenden Geschäfte enthalten sind außer den wenigen der Zuständigkeit der beiden Abteilungen und des Plenums verbleibenden Angelegenheiten, und daß damit der Regierungspräsident zum Mittelpunkt der gesamten Verwaltung der der Regierung obliegenden Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung geworden ist.

2. Ihre Entwicklung in der neuesten Gesetzgebung.

In den Grundzügen[1]) des Reorganisationsplanes des preußischen Staates hatte man die Bestimmungen bezüglich der Bezirksregierung in Abschn. V und VI dahin gefaßt:

> „Die Bezirksregierungen werden aufgehoben.
>
> An der Spitze der Verwaltung eines jeden Regierungsbezirks steht ein Regierungspräsident. Demselben wird die Verwaltung sämtlicher bisher zum Ressort der Regierung gehörigen Angelegenheiten — mit Ausnahme der Schulsachen und der Domänen und Forsten — übertragen, soweit nicht jene Angelegenheiten auf Kreis- und Bezirksausschuß übergegangen sind“.

---

[1]) Anl. z. d. Stenogr. Ber. über d. Verhandl. d. AbgH. 1879/80 Bd. 2 S. 991.

Doch von dieser Fassung des Gesetzes hat man bereits im Organisationsgesetz von 1880, wie aus den §§ 3, 16, 77 OrgG. ersichtlich ist, abgesehen und im Landesverwaltungsgesetz durch die §§ 3 u. 18, die im wesentlichen den gleichen Inhalt wie die angeführten des Organisationsgesetzes haben und diese ersetzen, nur eine Verstärkung der Stellung des Präsidenten durch Überweisung der Geschäfte der aufgehobenen Abteilung des Innern auf ihn vorgenommen, daneben aber die beiden anderen Regierungsabteilungen sowie die Bestimmungen über das Plenum der Regierung aufrechterhalten, und zwar in der Weise, daß nicht etwa nunmehr der Regierungspräsident und die bestehen gebliebene kollegialische Bezirksregierung verschiedene Behörden, sondern zusammen unter der Bezeichnung „Königliche Regierung“ **eine** Behörde bilden, wie dies bisher bei den drei kollegialischen Abteilungen der Fall war.

3. Als Bindeglied von Bezirksausschuß und Regierung.

Dagegen ist der aus dem früheren Bezirksrat und dem Bezirksverwaltungsgericht durch die §§ 4 u. 153 LVG. neu geschaffene Bezirksausschuß eine der Regierung angegliederte, trotzdem von ihr gesonderte, selbständige kollegiale Staatsbehörde.

Der Bezirksausschuß ist jedoch dadurch, daß er zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung bestimmt und am Amtssitze des

Regierungspräsidenten unter dessen Vorsitz als Verwaltungsbeschluß- und Gerichtsbehörde in der Bezirksinstanz eingerichtet worden ist, in engste Verbindung mit der Regierung gesetzt worden.

Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber auch, um die Tätigkeit der beiden Behörden für die allgemeine Landesverwaltung möglichst nutzbringend zu gestalten, den beiden vom König auf Lebenszeit ernannten Bezirksausschußmitgliedern das Recht[1]) gegeben, an den Plenarversammlungen der Regierung teilzunehmen und auch in den beiden kollegialen Regierungsabteilungen[2]) als Dezernenten und Dirigenten, allerdings nur unbesoldet, beschäftigt werden zu können.

Von der Stellvertretung und Beschäftigung in der Präsidialabteilung[3]) dagegen sind sie gemäß § 31 LVG. ausdrücklich ausgeschlossen, um ihnen zur Sicherung des dem Bezirksausschuß obliegenden Rechtsschutzes eine äußerlich von dem Regierungspräsidenten unabhängige Stellung zu geben, während derjenige von ihnen, welchem der Titel „Verwaltungsgerichtsdirektor" beigelegt ist, im Bezirksausschuß zum Stellvertreter[4]) des in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Bezirksausschusses verhinderten Regierungspräsidenten berufen ist.

---

[1]) v. Brauchitsch Bd. 1 S. 42 § 31 LVG.

[2]) a. a. O. S. 614 IV ZirkVerf.

[3]) a. a. O. S. 614 IV a. a. O.

[4]) a. a. O. Bd. 1 S. 37 § 28 LVG. u. S. 40 § 30 a. a. O.

Unzulässig ist es auch, die dem Präsidenten für die ihm persönlich übertragenen Angelegenheiten beigegebenen Beamten gleichzeitig zu Mitgliedern des Bezirksausschusses zu ernennen. Dagegen ist gemäß § 28 Abs. 2 LVG. die Möglichkeit vorhanden, daß im Falle der Behinderung des Präsidenten ein besonderer Stellvertreter desselben nicht im Vorsitz des Bezirksausschusses, sondern als Mitglied eintritt, welcher dann auch aus den Beamten der Präsidialabteilung entnommen werden kann und durch dessen Teilnahme bewirkt werden soll, daß die in der laufenden Verwaltung maßgeblichen Grundsätze nicht unberücksichtigt bleiben — wieder ein Beweis dafür, wie die Haupttätigkeit der Regierung in das Bureau des Präsidenten gelegt ist und welche bevorzugte Stellung und Wichtigkeit die Person des Präsidenten als Einzelorgan der Regierung hinsichtlich der Maßnahmen bei der Erledigung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung genießt.

Der Bezirksausschuß, dessen sachliche Zuständigkeit durch das Zuständigkeitsgesetz v. 1. 8. 1883, durch die Kreis- und Provinzialordnungen geregelt worden ist, tritt damit ergänzend neben den Regierungspräsidenten, daß ihm eine Reihe von Angelegenheiten aus dem Ressort der Abteilung des Innern, welche unbedingt eine kollegiale Behandlung erheischten, zur Entscheidung überwiesen worden sind, dem Regierungspräsidenten aber unter Aufhebung der Abteilung des Innern das dieser bis dahin verbliebene laufende Dezernat zur Er-

ledigung übertragen worden ist, da man voraussetzte, daß diese Geschäfte durch einen Einzelbeamten schneller wie von einem Kollegium, aber trotzdem in richtiger und gerechter Weise behandelt werden könnten. Als Verwalter dieser Angelegenheiten aber wurde gerade der Regierungspräsident [1]) ausersehen, um die einheitliche Zusammenfassung der inneren Landesverwaltung in der Bezirksinstanz durch eine Verstärkung der Stellung des Regierungspräsidenten gegenüber den bestehen bleibenden Abteilungen zu sichern:

> „Denn je mehr die wirtschaftliche Selbstverwaltung der Gemeinden, Ämter und Kreise an Ausdehnung zunehmen, je mehr öffentliche Angelegenheiten ihres staatlichen Charakters entkleidet und den Kommunalsachen beigezählt, je mehr die Organe der Selbstverwaltung an der obrigkeitlichen Verwaltung des Staates beteiligt werden, um so mehr muß die Stellung der staatlichen Aufsichtsorgane gefestigt werden, damit sie befähigt bleiben, für die gleichmäßige Erfüllung der Anforderungen und Aufgaben des Staates mit Erfolg einzutreten und den Zusammenhang unter den sich vielfach exzentrisch bewegenden Kräften auf den verschiedenen Gebieten der öffentlichen Verwaltung aufrechtzuerhalten".

---

[1]) Anl. z. d. Stenogr. Ber. über d. Verhandl. d. AbgH. 1879/80 in der Begründung zum Gesetzgebungsplan S. 979.

b) Die Einrichtung der Präsidialabteilung.

1. Sachliche Zuständigkeit.

Eine Zusammenstellung und Aufzählung der einzelnen dem Regierungspräsidenten durch § 18 LVG. und sonst noch zur alleinigen Bearbeitung übertragenen Geschäfte ist in den neuesten Gesetzen von 1883 nicht enthalten. Man hatte eine solche zuerst in Aussicht genommen, dann aber diesen Plan aus Zweckmäßigkeitsgründen fallen lassen, indem man in Erwägung [1]) zog, daß eine genaue Zusammenstellung der einzelnen Zuständigkeiten zu große Schwierigkeiten bereiten würde und daß eine erschöpfende Darstellung in einer Aufzählung auch niemals würde erreicht werden können, da die Gesetzgebung der letzten Jahre dem Regierungspräsidenten auf den Einzelgebieten der Verwaltung eine Anzahl von Zuständigkeiten überwiesen habe. Die auf den Regierungspräsidenten übergegangenen Geschäfte der Abteilung des Innern und die übrigen in das Ressort der Präsidialabteilung entfallenden Angelegenheiten sind daher in den geltenden Verordnungen und Gesetzen verstreut enthalten, wenn auch gewisse Zusammenfassungen der Zuständigkeiten vorhanden sind, wie es z. B. in der heute noch im wesentlichen gültigen Regierungsinstruktion von 1817 im § 2 der Fall ist.

---

[1]) Anl. z. d. Stenogr. Ber. über d. Verhandl. d. AbgH. 1879/80 S. 981, 982.

Es gehören in das Ressort des Präsidenten:

1. die inneren Angelegenheiten der Landeshoheit: Verfassungssachen mit Einschluß der Wahlen zum Landtage und Reichstage, die Landeshuldigungs- und Gnadensachen, Auslieferung fremde-Untertanen, Publikation der Gesetze und Verordnungen durch das Amtsblatt;
2. Straf- und Gefangenenanstalten;
3. die Militärangelegenheiten;
4. Mennoniten-, Juden- und Dissidentenwesen;
5. Transportwesen der Bettler, Verbrecher und Vagabunden;
6. die Beaufsichtigung der Gemeinden, Amtsverbände und Kreise sowie anderer Korporationen und Gesellschaften, Institute und Anstalten;
7. die Angelegenheiten der Landgemeinden;
8. die statistischen Berichte;
9. die Beaufsichtigung der Presse, das Versammlungs- und Vereinswesen;
10. das gesamte Polizeiwesen, als: Sicherheits-, Ordnungs- und Sittenpolizei, Forst- und Jagdpolizei in Kommunal- und Privatwaldungen, Medizinal- und Gesundheitspolizei, die gesamte Gewerbepolizei, Münz-, Maß- und Gewichtspolizei, die auf öffentlichen Kommunikationen, Eisenbahnen, Land- und Wasserstraßen, Chausseebauten, Strom-, Deich-, Kanal- und Brückenbauten, Fähren- und Hafenbauten, Lotsen- und

Seeleuchten bezüglichen landespolizeilichen Angelegenheiten und die landwirtschaftliche Polizei;

11. das gesamte Bauwesen.[1])

Dazu kommen noch die Aufsichtsrechte in Sachen der evangelischen und katholischen Kirchen,[2]) wofür früher die Bezirksregierung in ihrer „Abteilung für Kirchensachen und Schulwesen" zuständig war.

2. Geschäftsführung.

Die im vorstehenden aufgeführten Geschäfte verwaltet der Regierungspräsident gemäß § 18 LVG. mit den der Regierung zustehenden Befugnissen, sofern nicht durch das Landesverwaltungsgesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind.

---

[1]) Die dem Präsidenten in seinem oben Ziff. 1—11 angegebenen Geschäftskreis beigelegten Zuständigkeiten hinsichtlich Beschlußfassung über Beschwerden und hinsichtlich der Ausübung seiner Aufsichtsberechtigungen finden sich bei Parey, Handb. d. preuß. VerwR. Bd. 1 § 70a—n übersichtlich zusammengestellt. Doch fehlen darin die dem Präsidenten durch § 155 des Zuständigkeitsgesetzes beigelegten Befugnisse in Sachen der Erwerbung und des Verlustes der Bundes- und Staatsangehörigkeit und das im § 48 LVG. ihm gegebene Aufsichtsrecht über die Geschäftsführung des Kreisausschusses.

[2]) Hue de Grais Bd. 1 S. 215 u. 220: Allerh. Verordn. über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Landeskirche der neun älteren Provinzen der Monarchie v. 9. 9. 1876 Art. III nebst Allerh. Verordn. über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden v. 30. 1. 1893 Art. I Ziff. 3.

Die allgemeinen für die Regierung geltenden und für die Abteilung des Innern im besonderen maßgebenden Vorschriften über ihre Befugnisse bei Ausübung der Staatsgewalt sind in den §§ 5—17 RegInstr. von 1817 enthalten und bleiben sowohl für den Regierungspräsidenten wie auch für die bestehen gebliebenen kollegialischen Abteilungen ferner in Kraft.

Danach sind sämtliche in dem § 5 Ziff. 1—11 RegInstr. bezeichneten Angelegenheiten im Plenum zu beraten, ausgenommen die in den Ziff. 6 u. 7 enthaltenen Bestimmungen über die dem Präsidenten allein zustehende Anstellung, Beförderung und Suspension von Regierungsbeamten.

Der Präsident hat ebenso wie die Abteilungen in Gnadensachen Bericht zu erstatten, außerdem bei Störungen der Landesgrenze, bei Auslieferung fremder Untertauen, bei Landesvisitationen, überhaupt in allen im § 17 RegInstr. Ziff. 1—10 u. 12—14 einschließlich aufgezählten Angelegenheiten. Diese Berichte sind an die Ministerien zu richten, jedoch durch den Oberpräsidenten, an den sämtliche Berichte kuvertiert werden müssen. Dieser gibt sie dann mit den nötigen Vermerken weiter.

Unmittelbar an den Oberpräsidenten hat der Regierungspräsident in den in der Geschäftsanweisung von 1825 Abschn. II B Abs. 2 c, d Ziff. 1—4 aufgezählten Fällen zu berichten.

Den Verfügungen der vorgesetzten Ministerien und dem Oberpräsidenten hat der Regierungspräsident Folge zu leisten und ist für Verzögerungen der durch ihn zu erledigenden Geschäfte verantwortlich.

Der Präsident hat im Interesse des Staates zu handeln, die Gesetze sofort nach Bekanntmachung auszuführen und genau zu handhaben, dabei das Gemeinwohl der Untertanen und das Wohl des einzelnen zu beachten und zu berücksichtigen.

Er kann selbständig Verträge eingehen, Vergleiche schließen und Prozesse führen, wenn es notwendig ist.

Die im § 12 RegInstr. aufgeführten Bestimmungen über das Verhältnis der kollegialen Abteilungen zu ihren Beamten bleiben für den Regierungspräsidenten als den allein entscheidenden, maßgebenden Vertreter der an Stelle der Abteilung des Innern getretenen Präsidialabteilung bestehen und sind in den oben erörterten Befugnissen des Präsidenten als des Leiters der gesamten Regierung hinsichtlich seines Vorgesetztenverhältnisses zu dem Beamtenpersonal der Regierung mitenthalten.

3. Zwangsbefugnisse.

Um den in seinem persönlichen Wirkungskreis erlassenen Verfügungen den nötigen Nachdruck verleihen zu können, ist der Regierungspräsident ebenso wie die Bezirksregierung nach § 11 RegInstr. berechtigt, Exekutivmaßregeln anzuwenden. Seine Zwangsbefugnisse aber sind im Gegensatz zu den heute noch für die

kollegialen Regierungsabteilungen geltenden Vorschriften des § 48 d. Verordn. v. 26. 12. 1808[1]) durch die §§ 132, 133 LVG. neu geregelt worden.

4. Polizeiverordnungsrecht.

Das der Bezirksregierung nach § 11 Abs. 2 RegInstr. zustehende und durch § 11 d. Ges. v. 11. 3. 1850 erweiterte Polizeiverordnungsrecht ist durch den § 137 Abs. 3 LVG. aufgehoben worden.

Die Befugnis zum Erlaß von Polizeiverordnungen für mehrere Kreise und den Umfang seines Regierungsbezirks steht jetzt dem Regierungspräsidenten gemäß § 137 Abs. 2 LVG. allein zu, da ihm ja mit den Geschäften der aufgehobenen Abteilung des Innern sämtliche Polizeiangelegenheiten zur Bearbeitung überwiesen worden sind.

Eingeschränkt ist das Polizeiverordnungsrecht des Präsidenten durch die im § 139 LVG. verlangte Zustimmung des Bezirksausschusses, welche in besonders eiligen Fällen zum Erlaß der Polizeiverordnung nicht nötig ist, jedoch binnen drei Monaten nachträglich eingeholt werden muß. Andernfalls hat der Präsident die erlassenen Vorschriften außer Kraft zu setzen.

Der Präsident macht die Polizeiverordnungen im Regierungsamtsblatt bekannt.

---

[1]) v. Brauchitsch Bd. 1 S. 604 ff.

Von seiner Genehmigung[1]) ist der Erlaß ortspolizeilicher Vorschriften abhängig.

Er hat die Berechtigung, die Art und Form der Verkündigung[2]) orts- und kreispolizeilicher Vorschriften zu bestimmen, und endlich die Befugnis, orts- und kreispolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen, und zwar prinzipiell unter Zustimmung[3]) des Bezirksausschusses, in Fällen dagegen, die „keinen Aufschub zulassen", allein.

5. Befugnisse des Präsidenten.

α) Bei der Unterschrift.

Die in den dem Präsidenten persönlich übertragenen Angelegenheiten erlassenen Verfügungen, Beschlüsse, Berichte unterschreibt dieser allein unter seiner Firma. Nur bei Rechtsgeschäften ist auf dem Konzept auch noch die Unterschrift des dem Präsidenten beigegebenen Justitiars erforderlich.

β) Bei der Beschlußfassung.

Außer dem Justitiar sind dem Regierungspräsidenten zur Besorgung der Geschäfte der „Präsidialabteilung"

---

[1]) Hue de Grais Bd. 1 S. 415, 461 § 144 LVG. u. § 5 PolVerwGes.

[2]) Hue de Grais Bd. 1 S. 415 § 144 Abs. 2 LVG.

[3]) Hue de Grais Bd. 1 S. 415 § 145 LVG.

ein Oberregierungsrat und eine Anzahl Räte und Assessoren als Hilfsarbeiter[1]) zugeteilt. Diese haben nach den Anweisungen des Präsidenten zu handeln und die vorliegenden Sachen nach seinem Ermessen zu bearbeiten. In dieser Beziehung ist dem Präsidenten durch die Zirkularverfügung v. 9. 2. 1884 anheimgestellt und anempfohlen worden, den Beamten seines persönlichen Ressorts eine beratende Stimme zu gewähren.

Ein Stimmrecht, wie in den Abteilungen der Bezirksregierung, steht ihnen nicht zu.

Sie sind vom Präsidenten zu den Plenarversammlungen zuzuziehen und haben hier dasselbe Stimmrecht wie die übrigen Regierungsmitglieder.

Außerdem kann der Präsident die Beamten seines Bureaus auch in den Abteilungen der Bezirksregierung beschäftigen, ebenso wie er die Mitglieder der Bezirksregierung mit Arbeiten seiner Präsidialabteilung betrauen kann. Jedoch darf der Präsident dieses nur vorübergehend anordnen. Sofern eine dauernde Einrichtung oder Übertragung eines Dezernats in Frage kommt, hat er ministerielle Genehmigung einzuholen.

6. Die Stellvertretung im Falle der Behinderung des Präsidenten.

Im Falle der Behinderung des Präsidenten ist der ihm beigegebene Oberregierungsrat sein Stellver-

---

[1]) a. a. O. Bd. 1 S. 370 § 19 LVG.

treter[1]) sowohl in der Führung der Geschäfte der Präsidialabteilung als auch im Vorsitz des Plenums und der beiden kollegialen Abteilungen.

Er trägt dann die volle Verantwortlichkeit[2]) für seine in dieser Eigenschaft getroffenen Verfügungen und Beschlüsse, wie sie der Präsident selbst zu tragen haben würde. Ist auch der Oberregierungsrat der Präsidialabteilung verhindert, so hat einer der Oberregierungsräte der Bezirksregierung den Präsidenten zu vertreten.

In besonderen Fällen wird der Stellvertreter durch ministerielle Anordnung ernannt.

---

[1]) Hue de Grais Bd. 1 S. 371, 355 § 20 LVG. u. II ZirkVerf.

[2]) a. a. O. S. 355 III Abs. 7 ZirkVerf.

III. Schlußbemerkung.

Die Mischung von Kollegial- und Bureausystem, wie sie im Verlaufe der Verwaltungsorganisation des vorigen Jahrhunderts auf die oben erörterte Ordnung des Verhältnisses vom Regierungspräsidenten zur Regierung durch die Gesetzgebung angewandt und durchgeführt worden ist, bedeutet eine Vereinfachung in dem so umfangreichen und wichtigen Geschäftsbetrieb der Regierungen. Denn dadurch, daß jetzt fast sämtliche laufenden Geschäfte der Regierung in die Hand eines einzigen Beamten, des Regierungspräsidenten, gelegt sind und von seinen Entschlüssen allein abhängen, ist erreicht worden, daß die zu treffenden Entscheidungen, besonders in eiligen Angelegenheiten, schneller wie früher und doch sachgemäß gefällt werden können, während eine kollegiale Behandlung an sich in diesen Fällen schon eine Hemmung und Verschleppung im Gefolge haben würde. Vor allem kann der Regierungspräsident als Einzelbeamter, was die ihm übertragenen verschiedenartigen Aufsichtsberechtigungen über die kommunalen und genossenschaftlichen Verbände anlangt, erfolgreicher eingreifen, als es das Regierungskollegium bezw. der Bezirksausschuß imstande wäre, da der

Regierungspräsident seinen vorgesetzten Behörden unbedingt Folge zu leisten hat und da sofort zu handeln befugt ist, wo das Bedürfnis vorliegt.

Um aber gegen einseitige Eingriffe Schutz zu gewähren, ist neben dem Regierungspräsidenten die kollegiale Verfassung der Regierung und der Bezirksausschuß zur Erledigung einer Reihe von Angelegenheiten, insonderheit derjenigen, wo das Privatinteresse in Frage kommt, bestehen geblieben bezw. neu geschaffen worden.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Als Sohn des 1897 verstorbenen Fabrikbesitzers Adolf Ziem und seiner 1903 verstorbenen Ehefrau Bianka Ziem, geborenen Gutsch, bin ich, Albert Max Ziem, am 24. November 1879 zu Barge, Kreis Sagan geboren worden, bin Protestant und Preuße.

Nach häuslicher Vorbereitung trat ich Ostern 1894 in die Obertertia des Kgl. Gymnasiums in Sagan ein und erhielt dort Ostern 1899 das Reifezeugnis. Von da an studierte ich bis zum Sommersemester 1904 Rechts- und Staatswissenschaft in München, Berlin und Breslau, wo ich am 10. April 1905 die erste juristische Staatsprüfung ablegte. Mit meiner Vereidigung am 26. April 1905 vor dem Kgl. Amtsgericht in Halbau, Kreis Sagan, trat ich in den Justizdienst, genügte meiner Militärpflicht als Einjährig-Freiwilliger bei dem Grenadier-Regiment Nr. 7 in Liegnitz vom 1. Oktober 1905 bis 1. Oktober 1906, war von da an bis zum 16. Februar 1907 in Halbau und hierauf bis zum 30. September 1907 in Ratibor als Referendar beschäftigt. Am 1. Oktober 1907 wurde ich auf mein Gesuch von dort auf ein Jahr beurlaubt. Am 13. Oktober 1908 wurde mir die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt. Am 19. November 1908 wurde ich durch Allerhöchste Kabinettsorder zum Leutnant der Reserve des Grenadier-Regiments König Wilhelm I. (2. Westpr.) Nr. 7 in Liegnitz befördert.